

DRITTER NACHTRAG 6.10.2011



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
registriert unter FN 122119m mit Sitz
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

DRITTER NACHTRAG
zum
Basis-Prospekt vom 13. Oktober 2010
in der Fassung des Ersten und Zweiten Nachtrages vom 13. April und 30. August 2011

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 18. Juli 2005, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

Wien, am 06. Oktober 2011

Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Dritter Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und sollte stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 13. Oktober 2010, in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 13. April 2011 sowie des Zweiten Nachtrages vom 30. August 2011, gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 13. Oktober 2010 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Der Basis-Prospekt sowie die diesbezüglichen Nachträge und durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Gegenständlicher Dritter Nachtrag, datiert mit 06. Oktober 2011, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") eine Bescheinigung über die Billigung dieses Dritten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Dritte Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem Dritten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Dritten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Dritte Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung einer RBI-Emission gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß Artikel 16 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Wertpapierprospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der Umstand, die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Hier verwendete Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 13. Oktober 2010, sowie im Ersten, Zweiten und Dritten Nachtrag definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Dritten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Dritte Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Dritten Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Dritten Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Dritten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 13. Oktober 2010, in der Fassung des Ersten und Zweiten Nachtrages vom 13. April und 30. August 2011, basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort:
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Die folgenden wichtigen Umstände im Sinne des Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes sind eingetreten. Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:

- 1) In Teil III, Seite III-85 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten und Zweiten Nachtrages, Kapitel 4.1.5. ***"Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind "*** wird erster Absatz gestrichen und ersetzt wie folgt:

"Nachteilige Ereignisse aus jüngster Zeit (d.h. welche nach dem zuletzt geprüften Jahresabschluss/Konzern-Abschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2010 und der Veröffentlichung des ungeprüften Halbjahres-Finanzberichtes zum 30. Juni 2011 eingetreten sind) in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung deren Solvenz relevant sind, sind der Emittentin nicht bekannt.

Nichtsdestotrotz sei hier auf die – insbesondere im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt wesentlich verschlechterte - allgemein angespannte Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten, die Währungssituation und auf die schwierige Weltwirtschaftslage mit rückgängigen Wachstumsraten und Prognosen hingewiesen, welche sich naturgemäß auch nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und Ertragssituation, insbesondere auch auf die Liquiditätskosten der Emittentin, ausgewirkt haben und weiterhin auswirken können.

Insbesondere seien hier auch folgende konkrete nachteilige Auswirkungen und für die Emittentin relevante Ereignisse dargestellt:

Zunächst die **in Ungarn im September 2011 erlassene regulatorische Maßnahme**, deren wirtschaftliche Auswirkung auf die Emittentin noch nicht abschätzbar ist:

Am 19. September 2011 hat das ungarische Parlament ein Gesetz beschlossen, welches eine vorzeitige Tilgung von hypothekarisch gesicherten Fremdwährungskrediten ("**FX-Kredite**") zu einem festgelegten Wechselkurs ermöglichen soll.

Dieses Gesetz erlaubt ungarischen Fremdwährungs ("**FX**")-Kreditnehmern, ihre FX-Kredite zu einem spürbar niedrigerem Wechselkurs als es dem aktuellen Markt-Wechselkurs entspricht, zurückzuzahlen, sei es aus eigenen Mitteln oder durch Umschuldung in ungarische Forint ("**HUF**")-Kredite (Rückzahlung zu einem festgelegten Wechselkurs 180 HUF/ Schweizer Franken ("**CHF**") und 250 HUF/EUR im Vergleich zu einem realen Mark-Wechselkurs von rund 240 HUF/CHF und 290 HUF/EUR (zum 20. September 2011)). Der Verlust aus der Differenz zwischen dem von der ungarischen Regierung „festgelegten Wechselkurs“ und dem realen Markt-Wechselkurs muss dabei von den Banken getragen werden.

Die Emittentin hatte zum 30. Juni 2011 EUR 1,418 Milliarden hypothekarisch gesicherte **CHF**-Fremdwährungskredite an private Haushalte in Ungarn vergeben. Die allgemeine Erwartung der Experten, dass CHF-Fremdwährungskreditnehmer in Ungarn von dieser Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung Gebrauch machen werden, rangiert von 5 bis 40%. Daher ist es schwierig, die zukünftige tatsächliche Auswirkung dieser Maßnahme auf die Solvenz der Emittentin einzuschätzen, da dies insbesondere von der Anzahl an Kreditnehmern, die sich zu dieser Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung entschließen wird sowie vom CHF/HUF Markt-Wechselkurs abhängen wird.

Entsprechende rechtliche Schritte der betroffenen Banken, einschließlich RBI, werden geprüft bzw. sind in Vorbereitung.

Weiters die Währungsvolatilitäten:

Einige der Währungen, in denen der RBI-Konzern Geschäfte abwickelt, waren in der Vergangenheit sehr volatil, was einen negativen Effekt auf das Kapital des RBI-Konzerns in diesen Ländern hatte. Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hat insbesondere zu einer Abwertung von CEE-Währungen wie dem russischen Rubel, weißrussischen Rubel, polnischen Zloty, ukrainischen Gryvna und ungarischen Forint, gegen den Euro geführt, was Eigenkapital und Firmenwerte der lokalen Tochtergesellschaften belastete. Der Effekt auf die regulatorischen Eigenmittelquoten wird jedoch durch den Rückgang der

in o.a Lokalwährungen denominierten Aktiva teilweise kompensiert. "

2) In Teil III, Seite III-95 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten und Zweiten Nachtrages, Kapitel 7.1. "**Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.)**"

wird der erste Absatz gestrichen und ersetzt wie folgt:

"Eine solche Erklärung kann im Hinblick auf die – insbesondere im Vergleich zu der vor einem Jahr wesentlich verschlechterten - allgemein angespannten Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten, die Währungssituation und auf die schwierige Weltwirtschaftlage mit rückgängigen Wachstumsraten und Prognosen, welche sich naturgemäß auch nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und Ertragssituation, insbesondere auch auf die Liquiditätskosten ausgewirkt haben und weiterhin auswirken können, nicht abgegeben werden.

Insbesondere seien hier auch folgende konkrete nachteilige Auswirkungen und für die Emittentin relevante Ereignisse dargestellt:

Zunächst die **in Ungarn im September 2011 erlassene regulatorische Maßnahme**, deren wirtschaftliche Auswirkung auf die Emittentin noch nicht abschätzbar ist:

Am 19. September 2011 hat das ungarische Parlament ein Gesetz beschlossen, welches eine vorzeitige Tilgung von hypothekarisch gesicherten Fremdwährungskrediten (FX-Kredite) zu einem festgelegten Wechselkurs ermöglichen soll.

Dieses Gesetz erlaubt ungarischen Fremdwährungs-Kreditnehmern, ihre FX-Kredite zu einem spürbar niedrigerem Wechselkurs als es dem aktuellen Markt-Wechselkurs entspricht, zurückzuzahlen, sei es aus eigenen Mitteln oder durch Umschuldung in HUF-Kredite (Rückzahlung zu einem festgelegten Wechselkurs 180 HUF/CHF und 250 HUF/EUR im Vergleich zu einem realen Markt-Wechselkurs von rund 240 HUF/CHF und 290 HUF/EUR (zum 20. September 2011)). Der Verlust aus der Differenz zwischen dem von der ungarischen Regierung „festgelegten Wechselkurs“ und dem realen Markt-Wechselkurs muss dabei von den Banken getragen werden.

Die Emittentin hatte zum 30. Juni 2011 EUR 1,418 Milliarden hypothekarisch gesicherte CHF-Fremdwährungskredite an private Haushalte in Ungarn vergeben. Die allgemeine Erwartung der Experten, dass CHF-Fremdwährungskreditnehmer in Ungarn von dieser Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung Gebrauch machen werden, rangiert von 5 bis 40%. Daher ist es schwierig, die zukünftige tatsächliche Auswirkung dieser Maßnahme auf die Solvenz der Emittentin einzuschätzen, da dies insbesondere von der Anzahl an Kreditnehmern, die sich zu dieser Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung entschließen wird sowie vom CHF/HUF Markt-Wechselkurs abhängen wird.

Entsprechende rechtliche Schritte der betroffenen Banken, einschließlich RBI, werden geprüft bzw. sind in Vorbereitung.

Weiters die **Währungsvolatilitäten**:

Einige der Währungen, in denen der RBI-Konzern Geschäfte abwickelt, waren in der Vergangenheit sehr volatil, was einen negativen Effekt auf das Kapital des RBI-Konzerns in diesen Ländern hatte. Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hat insbesondere zu einer Abwertung von CEE-Währungen wie dem russischen Rubel, weißrussischen Rubel, polnischen Zloty, ukrainischen Gryvna und ungarischen Forint, gegen den Euro geführt, was Eigenkapital und Firmenwerte der lokalen Tochtergesellschaften belastete. Der Effekt auf die regulatorischen Eigenmittelquoten wird jedoch durch den Rückgang der in o.a Lokalwährungen denominierten Aktiva teilweise kompensiert.

Die geänderte Steuerpraxis in der Ukraine

Im April 2011 trat in der Ukraine eine neue Steuergesetzgebung in Kraft, welche seitens der Wirtschaftsprüfer und Banken zunächst anders interpretiert wurde als dies von den Steuerbehörden nachträglich erfolgte. Inhaltlich betraf diese Neuinterpretation durch die ukrainischen Steuerbehörden eine nachträgliche Nichtanerkennung von Verlustvorträgen, welche sich im Falle der RBI-Netzwerkbank Aval Bank mit umgerechnet rund 31 Mio Euro zusätzlichen Steueraufwandes im Jahre

2011 zu Buche schlagen können.

Banken im Auslandsbesitz, welche von dieser Maßnahme am meisten betroffen sind und im Rahmen der Bestimmungen 2009 und 2010 entsprechende Verlustvorträge gebildet haben, bereiten nun in konzertierter Aktion ein Protest-Schreiben an den ukrainischen Regulator vor, um den Dialog zu diesem Thema in Gang zu bringen. Sofern dieser Versuch erfolglos bleibt, wird jede Bank für sich die Sache vor Gericht bringen."

3) In Teil III, Seite III-95, des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten und Zweiten Nachtrages, Kapitel 7.2. **"Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften"** wird der dritte bis sechste Absatz gestrichen und ersetzt wie folgt:

"Vorab sei auf die in Punkt 7.1. genannten beeinträchtigenden Effekte verwiesen.

"EU-weite Stress-Tests: Im Umfeld der Finanzkrise hat der RBI-Konzern (direkt und indirekt) an Stress-Tests teilgenommen, die von europäischen Behörden durchgeführt wurden.

Im Jahr 2010 wurde das Portfolio des RBI-Konzerns als Teil des RZB-Konzerns, welcher an einem Stress-Test teilgenommen hat, der vom Committee of European Banking Supervisors („CEBS“) in Kooperation mit den nationalen Aufsichtsbehörden initiiert wurde, analysiert. Dieser Stress-Test beruhte auf Zahlen zum Jahresende 2009 und auf Zwei-Jahres Szenarien. Mehr als 90 europäische Banken nahmen an diesem Stress-Test teil, die Resultate wurden Ende Juli 2010 veröffentlicht. Die RZB hat diesen Test eindeutig bestanden, sie zeigte eine ausreichende Kapitalisierung gut oberhalb der empfohlenen Mindest-Kennzahlen, selbst bei einer simulierten anhaltenden Krise. Dies trotz der Tatsache, dass die für die österreichische Banken verwendeten Risiko-Szenarien, welche von der OeNB speziell entwickelt wurden, wesentlich rigorosener waren als die ursprünglichen CEBS-Szenarien.

Im Jahr 2011 nahm der RBI-Konzern an einem EU-weiten Stress-Test teil, den die European Banking Authority („EBA“) unter Einbeziehung der nationalen Aufsichtsbehörden initiiert hat. Der Stress-Test 2011, an dem 91 Banken teilnahmen, fokussierte sich auf den Erhalt einer szenario-basierten Core Tier 1 Ratio (bezogen auf das Gesamtrisiko) von mindestens 5%. Die Stress-Szenarien wurden auf Basis einer Zwei-Jahres-Vorschau für 2011 und 2012 festgelegt. Gemäß einer Veröffentlichung der EBA vom 15. Juli 2011 hat der RBI-Konzern den Stress-Test bestanden. Dieser Veröffentlichung zufolge würde sich im Negativ-Szenario die geschätzte Core Tier 1 Capital Ratio der RBI (basierend auf den Definitionen der EBA wie in ihrer Veröffentlichung vom 15. Juli 2011 skizziert) zum Ende des Jahres 2012 auf ca. 7,8% belaufen, verglichen mit 8,1% zu Jahresende 2010.

Der RBI-Konzern rechnet damit, dass die Aufsichtsbehörden weiterhin ähnliche Stress-Tests verlangen und durchführen werden und die Ergebnisse oder Teile davon veröffentlichen werden. Wenn eine Bank einen Stress-Test, der von der Regulierungsbehörde verlangt oder durchgeführt wird, nicht besteht oder wenn das Ergebnis von Aufsichtsbehörden, Marktteilnehmern oder Rating-Agenturen als nicht-befriedigend aufgefasst wird, könnte dies Interventionen durch die Aufsichtsbehörden auslösen, könnte die Bank veranlassen ihr regulatorisches Eigenkapital zu erhöhen und könnte dies negative Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten der Bank haben. Auch ein Vertrauensverlust in den Bankensektor nach Veröffentlichung von Stress-Tests in einem Land, in dem der RBI-Konzern tätig ist, oder die Auffassung des Marktes, dass solche Tests nicht streng genug seien, könnten eine negative Auswirkung auf die Refinanzierungskosten des RBI-Konzerns haben.

Bankenabgaben: Verschiedene Länder haben bereits oder werden den Erwartungen zufolge bankenspezifische Steuern oder Abgaben einführen. In Ungarn wurde 2010 eine Bankenabgabe eingeführt; diese wird auf Basis der Bilanzsumme berechnet, was im Fall des RBI-Konzerns zu einer Steuerlast von EUR 41 Millionen im Jahre 2010 führte.

In Österreich wurde im Dezember 2010 eine Bankenabgabe eingeführt, welche mit 1. Januar 2011 wirksam wurde. Diese besteht aus zwei Komponenten, von denen eine auf der Bilanzsumme beruht, die andere auf dem durchschnittlichen Derivatvolumen im Handelsbuch. Die österreichische Bankenabgabe kann von der Körperschaftssteuer abgezogen werden und wird das RBI-Konzern-Ergebnis für das Jahr 2011 voraussichtlich mit ungefähr EUR 90 Millionen belasten.

Andere Länder, in denen der RBI-Konzern tätig ist überlegen derzeit die Einführung ähnlicher Bankenabgaben bzw. haben solche eingeführt.

Finanztransaktionssteuer der EU

Schneller als erwartet hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer (FTS) präsentiert. Geschäfte mit Aktien, Anleihen sollen laut diesem Entwurf mit 0,1 Prozent und Derivate-Transaktionen mit 0,01 Prozent besteuert werden. Im Fokus sind Geschäfte zwischen Finanzinstitutionen wie Banken, Hedgefonds und Versicherungen, egal ob sie an Börsen oder außerbörslich stattfinden. Als Startschuss wurde der 1. Jänner 2014 genannt; Aussagen über Auswirkungen und Zeitpunkt der vorgeschlagenen Steuer können- da noch im Entwurf-Stadium – nicht getroffen werden.

Regulatorischer Rahmen von Basel III:

Die Emittentin und die Netzwerkbanken unterliegen umfassenden Bank- und Finanzdienstleistungsregulativen in Form von Gesetzen, Verordnungen und behördlicher Aufsicht in den Ländern, in denen sie tätig werden.

Außerdem ist der RBI-Konzern ein Teil der RZB Gruppe, die auf konsolidierter Basis solcher staatlicher Aufsicht unterworfen ist. Unter anderem sind für die Bankdienstleistungen des RBI-Konzerns Banklizenzen oder andere Lizenzen oder Meldungen an nationale Aufsichtsbehörden notwendig und es werden der Emittentin und/oder den Netzwerkbanken bestimmte Mindestkapitalausstattungen und Limite bezüglich bestimmter Risiken, sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der Emittentin und ihrer Netzwerkbanken, vorgeschrieben. Diese Regelungen unterliegen Änderungen, insbesondere im derzeitigen Marktumfeld, die zu unvorhersehbaren staatlichen Eingriffen und Änderungen bei der Banken- und Finanzdienstleistungsaufsicht geführt haben. Als Antwort auf die Finanzkrise haben nationale Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowie supranationale Organisationen wie die EU wesentliche Änderungen an den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere in Hinblick auf Kapitalausstattung und zulässiges Ausmaß an Bankgeschäften, erlassen oder planen deren Erlass. Aufgrund dieser und zukünftiger Änderungen im Recht der Banken- und Finanzdienstleistungsaufsicht könnten die Emittentin und die Netzwerkbanken noch stärkerer Regulierung unterworfen werden sowie zusätzliche regulatorische Lasten und Kosten zur Implementierung dieser Erfordernisse tragen müssen.

Die Aufsicht im Bank- und Finanzdienstleistungssektor in Österreich und den CEE-Ländern hat sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Implementierung von EU Richtlinien und als Antwort auf die Wirtschaftskrise geändert. Außerdem wurden kürzlich Initiativen präsentiert, welche die Kapitalanforderungen an die RZB-Gruppe und den RBI-Konzern deutlich erhöhen würden. Kürzlich beschlossene oder eingebrachte Initiativen beinhalten (i) EU Richtlinie 2009/111/EG oder EU Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen II („**CRD II**“), die in Österreich zum 31. Dezember 2010 umgesetzt wurde, (ii) EU Richtlinie 2010/76/EU oder EU Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen III („**CRD III**“), die in Österreich teilweise zum 1. Januar 2011 umgesetzt wurde mit einer Frist für die Umsetzung der restlichen Teile bis 31. Dezember 2011 und die eine Reihe von Änderungen als Antwort auf die derzeitigen Marktgegebenheiten einführt, und (iii) wesentliche Änderungen des Basel II Rahmenwerks („**Basel III**“) durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht („**Basler Ausschuss**“) in Folge der Finanzkrise.

Unter anderem sieht Basel III vor:

- Anheben der Mindesteigenkapitalausstattung von Banken und Bankengruppen, insbesondere ein Anheben der Quoten für Tier 1 Kapital und hartes Kernkapital (berechnet nach Basel III), wobei nach Basel III (i) Eigenkapital den wesentlichen Teil von hartem Kernkapital darstellt, (ii) neue Regelungen für die Qualifikation von Hybridkapital als Tier 1 oder Tier 2 Kapital erlassen wurden, (iii) Tier 3 Kapital ausläuft, und (iv) die Regelungen für Abzüge von regulatorischem Kapital überarbeitet wurden;
- Erhöhung von Kapitalerfordernissen im Zusammenhang mit Kontrahentenrisiken, insbesondere entstehend aus Derivat-, Repo- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften und verwandten Geschäften;
- Einführung eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikoposition);
- Einführung eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers, der bei einem Abschwung aufgebraucht werden kann, eines antizyklischen Puffers, der von nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt werden kann und zusätzlichen Kapitalerfordernissen für systemrelevante Finanzinstitutionen; und
- Erhöhung der Liquiditätserfordernisse.

Innerhalb von EU und EWR sollen die Basel III-Bestimmungen mittels Verordnung und Richtlinie (gemeinsam Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen IV oder „**CRD IV**“) eingeführt werden.

Während die Richtlinie in den einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden muss, wird die Verordnung unmittelbar anwendbar sein. Die neuen Regelungen gemäß CRD IV sollen ab 1. Januar 2013 gelten, wobei die volle Implementierung mit 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein soll. Es ist davon auszugehen, dass für die neuen Regelungen Übergangsbestimmungen gelten werden und dass die Anerkennung bestimmter Kapitalinstrumente, die derzeit als Tier 1 oder Tier 2 Kapital angesehen werden, kontinuierlich mit mehrjährigen Übergangsfristen auslaufen.

Während das Partizipationskapital der Republik Österreich bis 31. Dezember 2017 ein voll anrechenbares Finanzinstrument bleiben soll, würden andere vom RBI-Konzern begebene Finanzinstrumente die neuen Kapitalerfordernisse für Eigenkapital unter Basel III, wie es durch CRD IV eingeführt werden soll, nicht mehr erfüllen und deren Anrechenbarkeit als regulatorisches Kapital würde kontinuierlich mit einer zehnjährigen Übergangsperiode, beginnend ab 1. Januar 2013, auslaufen. Außerdem sollen die neuen CRD IV-Bestimmungen dazu führen, dass die Risikogewichtung von einzelnen Vermögensklassen und des Konzernportfolios ansteigen wird.

Eine gewisse Unsicherheit bleibt in Hinblick auf die Implementierung der dargestellten Änderungen. Sollten die Änderungen wie durch Basel III und CRD IV vorgesehen eingeführt werden, ist von einem wesentlichen Einfluss auf das Kapital- und Vermögensmanagement des RBI-Konzerns auszugehen. Dies hätte wiederum einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns. Außerdem können nationale Aufsichtsbehörden unter bestimmten Umständen über die Mindestanforderungen hinausgehende Eigenkapitalerfordernisse vorschreiben.

Evaluierung von Kapitalmaßnahmen:

Vor dem Hintergrund des geplanten Wachstums, einer weiteren Stärkung der Bilanzstruktur sowie in Vorbereitung auf die veränderten regulatorischen Anforderungen überprüft die Emittentin im Rahmen ihrer Kapitalplanung die Zweckmäßigkeit einer Stärkung des Eigenkapitals. Dabei stellt, abhängig von der weiteren Entwicklung der Märkte, auch die Durchführung einer Kapitalerhöhung innerhalb der nächsten 12 Monate eine mögliche Option dar. "